

TENNISCLUB ALHEIM 1978 e.V.

Geänderte Satzung

FEBRUAR 2005

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Alheim 1978 e.V.. Er hat seinen Sitz in Alheim-Heinebach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg a.d.Fulda unter VR 300 eingetragen, und führt somit den Zusatz e.V.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - 1.1. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - 1.2. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - 2.1. Landessportbundes Hessen e.V.,
 - 2.2. des zuständigen Landesfachverbandes,
 - 2.3. des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder,
 - 1.2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - 1.3. Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1. und die Jugendvertreter.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Bei Wegzug aus der Gemeinde Alheim entscheidet der Vorstand über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
 - 5.2. durch Ausschluß:

der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

 - 5.2.1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - 5.2.2. vereinsschädigendes Verhalten.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - 4.1. den Bericht des Vorstandes,
 - 4.2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 4.3. die Neuwahl des Vorstandes,
 - 4.4. die Wahl von zwei Kassensprüfern,
 - 4.5. den Veranstaltungskalender
 - 4.6. den Haushaltsvoranschlag
 - 4.7. Anträge
 - 4.8. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.
10. Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem Sportwart.
Dem Vorstand bleibt es unbenommen, im Bedarfsfall weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand zu berufen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung eines Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung und zwar in geheimer Form.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Rechtsgeschäfte im Wert von über 3.000.00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind die Ausgaben für die jährliche Frühjahrsinstandsetzung.
2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sobald die Vereinsgeschäfte es erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er soll rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der Sitzung einladen und die Gegenstände der Beschlußfassung mitteilen. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner in der Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

§ 9

Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 10

Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Jugendordnung

Die Arbeit und Organisation der Vereinsjugend des Tennisclub Alheim 1978 e.V. wird durch die derzeit gültige Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Auflösungsbestimmungen

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Krankenpflagestation der Chrischona-Gemeinde in Alheim-Heinebach.

§ 13

Schlußbestimmung

1. Diese von der Mitgliederversammlung am 13.12.1978 beschlossene Satzung tritt mit Ihrer Annahme in Kraft.
2. Die Einführung der Jugendordnung als § 11 und Änderungen treten nach Beschluß mit Wirkung 07.02.1997 in Kraft.

Tennisclub Alheim 1978 e.V.

Tennisplatz- und Spielordnung

Allgemeines

1. Die Tennisplatz- und Spielordnung soll im Zusammenhang mit der Satzung des Tennisclubs Alheim den Mitgliedern eine geregelte Platzbenutzung, eine einwandfreien Spielbetrieb gewährleisten, sowie ein ordentliches und sauberes Erscheinungsbild der Tennisanlage abgeben.
2. Die Plätze dürfen nur in bespielfähigem Zustand benutzt werden. Über die Bespielbarkeit entscheidet der Vorstand und der vom Vorstand ermächtigte Platzpfleger.
3. Gespielt wird nach den Regeln des Deutschen Tennisbundes. Die Aufsicht über den Spielbetrieb obliegt dem Sportwart oder seinem Vertreter, in Zweifelsfällen oder in Abwesenheit der Vorgenannten auch dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Spielberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Die Plätze sind in ordnungsgemäßer Spielkleidung und nur mit Tennisschuhen zu betreten.

Spielzeiten und Platzbelegung

1. Die Spielsaison beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober, sofern Witterungsbedingungen keine Änderungen notwendig machen. Der Sportwart ist berechtigt, den Anfang und das Ende jeweils nach den Gegebenheiten zu verschieben.
2. Die Platzbelegung für ein Spiel, gleich ob Einzel oder Doppel, beträgt 60 Minuten. Darin sind sowohl die Spielzeit als auch die Zeit zur Wiederherrichtung der Plätze enthalten. Wenn keine Nachfolgespieler anwesend sind, kann selbstverständlich auch länger gespielt werden. Im voraus darf grundsätzlich nur ein Spiel eingetragen werden. Es ist also nicht erlaubt, in dem ausliegenden Belegungsbuch feste Belegungen vorzunehmen. Ein Spieler kann sich aber sofort nach Beendigung seines Spieles mit einem Partner neu eintragen. Die Platzbelegung kann nur durch den Spieler selbst oder seinem direkten Partner erfolgen. Eine Platzbelegung ist ungültig, wenn die Spieler nicht selbst die Absicht haben, die reservierte Zeit zu nutzen.
 - 2.1. Belegungen sind grundsätzlich mit eindeutig abgekürztem Vornamen vorzunehmen
 - 2.2. Für die Platzbelegung ist der erste Name maßgeblich, weitere Eintragungen als Zweiter bzw. Partner sind beliebig oft gestattet.
 - 2.3. Wenn ein Mitglied schon einen Platz belegt hat, kann trotzdem gespielt werden, wenn nicht belegt ist. Jedoch ist der Platz freizugeben, wenn

andere Mitglieder, die noch nicht belegt haben, spielen wollen. In diesem Fall ist der Eintrag im Belegungsbuch nachträglich vorzunehmen.

- 2.4. Bei Fehleintragung sind die Streichungen leserlich vorzunehmen.
 - 2.5. Wenn sich ein Mitglied ohne Partner einträgt und anstelle des Partners ein „?“ setzt, wird ein Mitspieler gesucht. Ein spielwilliges Mitglied muß dann Kontakt zum Belegenden aufnehmen.
 - 2.6. Bei Forderungsspielen hat der Fordernde den Platz zu belegen.
 - 2.7. Bei Eintragungen mit Gastspielern ist der Name des Gastes mit einzutragen.
3. Es wird erwartet, daß diejenigen Mitglieder, die an einem Tag mehrmals gespielt haben, von einer Platzbelegung zurücktreten, wenn späterkommende Spieler keine Möglichkeit zum Spielen haben.
 4. Die von dem Sportwart festgesetzten Zeiträume für Training, Turniere, Wettspiele und Platzpflege sind von Platzbelegungen freizuhalten.

WETTSPIELE

Für die vom Hessischen Tennisverband angesetzten Pflichtspiele sowie für die vereinbarten Freundschaftsspiele werden die Mannschaften rechtzeitig aufgestellt und durch Aushang bekanntgegeben. Oberschiedsrichter und Turnierleiter werden von Fall zu Fall besonders bestimmt.

Pflichten der Wettspieler sind:

- a) pünktlich zu den angesetzten Zeiten erscheinen;
- b) auch an Wettspielen außerhalb Alheims teilzunehmen;
- c) bei Verhinderung für rechtzeitige Absage, spätestens jedoch 3 Tage vor dem Wettkampf, zu sorgen;
- d) die Entscheidung der Schiedsrichter anzuerkennen. Berechtigte Ansprüche vertritt der Sportwart bzw. der Mannschaftsführer;
- e) das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen, wenn die Turnierleitung dazu auffordert.

RANGLISTE (kann durch die „Alheimer-Ranglisten-Spiele“ ersetzt werden)

1. Jeder in der Clubrangliste genannte Spieler ist berechtigt, die in seiner Reihe stehenden Spieler zu fordern. Man darf aber auch in der nächst höheren Reihe all jene fordern, die rechts über einem stehen. Hat man den Herausgeforderten geschlagen, so nimmt man seine Stelle ein und der Besiegte rutscht eine Stelle zurück. Wie auch die hinter ihm placierten einen Rang zurückgestuft werden. Der Verlierer kann seinerseits frühestens nach zwei Wochen eine Revanche gegen den siegreichen Herausforderer beantragen. Hat der Herausfordernde sein Match

verloren, behält er seinen Ranglistenplatz, darf aber den Geforderten drei Wochen lang nicht mehr zurückfordern. Nicht in der Rangliste genannte Spieler können die Spieler der letzten Reihe fordern, es sei denn, der Sportwart setzt ein neues Clubmitglied, seiner Spielstärke entsprechend, in die Rangliste ein.

2. Der Forderer muß mit dem Geforderten einen Spieltermin absprechen. Dieser Termin muß vom Sportwart oder dessen Stellvertreter bestätigt werden.
3. Der geforderte Spieler muß innerhalb von 10 Tagen antreten.
4. Spieler, die nicht länger als vier Wochen verreist oder wegen Krankheit spielunfähig sind und dies dem Sportwart oder dessen Stellvertreter mitteilen, werden neutralisiert, d.h. sie behalten ihren Ranglistenplatz. Die Herausforderung wird maximal für diese Zeit zurückgestellt.
5. Tritt der geforderte Spieler innerhalb der Fristen von Position 3 oder 4 nicht an, so wird der Herausforderer an dessen Stelle in der Rangliste eingereiht.
6. Hat ein geforderter Spieler bereits gegen einen vor ihm in der Rangliste platzierten Spieler ein Forderungsspiel eingetragen, so hat das Spiel um den höheren Ranglistenplatz gegenüber der Begegnung um den niedrigeren Ranglistenplatz Vorrang.
7. Bälle und Schiedsrichter müssen vom Herausforderer gestellt werden. Für die Forderungsspiele gilt die Wettspielordnung des DTB. Es entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. Der Herausforderer hat sofort nach Beendigung des Forderungsspiels dem Sportwart das Resultat schriftlich mitzuteilen.
8. Die Platzierung auf der Ranglistentafel ist ausschließlich Sache des Sportwartes oder dessen Stellvertreter.
9. Jeder in der Rangliste geführte Spieler ist verpflichtet, sich an den Forderungsspielen für den Club zu beteiligen.
10. Bei ungerechtfertigter Weigerung, sich an den Forderungsspielen zu beteiligen, hat der Sportwart das Recht diese Spieler auszuschließen.
11. Über Streitfragen entscheidet der Sportwart oder dessen Stellvertreter.

GÄSTE

1. Gäste können nur am Spielbetrieb teilnehmen, wenn dadurch den eigenen Mitgliedern keine Spielzeit entzogen wird.
2. Der gastgebende Spieler hat mit dem Zusatz „Gast“ und dem Namen des Gastes die Eintragung im Belegungsbuch zu vermerken, wann er mit einem Gast zu spielen wünscht.

3. Das Gastgeld beträgt pro angefangene Stunde 5,00 €. Für die Zahlung ist das gastgebende Mitglied verantwortlich.
4. Sogenannte „Dauergäste“ müssen im Interesse eines geregelten Spielbetriebes abgelehnt werden. Maximal können Gastspieler fünf mal pro Jahr spielen.
5. Eine Haftung für Schäden, die ein Gast auf unserer Anlage erleidet, ist ausgeschlossen. Vom Gast verursachte Schäden werden auf dessen Kosten beseitigt unter Haftung des gastgebenden Mitgliedes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Tennisplatz und Spielordnung ist für alle Mitglieder bindend. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, unsere Anlagen so schonend wie möglich zu behandeln, sowie für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich zu sein.
2. Die Tennisplätze sind bei trockener Witterung immer nach 50 Minuten zu wässern. Unebenheiten (Löcher etc.) sind von jedem Spieler zu bearbeiten und der Platz ist abzuziehen. Die Bespielbarkeit ist von jedem Spieler zu gewährleisten. (Gesamter Platz)
3. Das Tennisheim ist nur mit gereinigtem Schuhwerk zu betreten. Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten.
4. Jedes Mitglied ist aufgefordert durch sein vorbildliches Verhalten andere Mitglieder von Zuwiderhandlungen abzuhalten.
5. Bei Verstößen gegen die Tennisplatz- und Spielordnung kann der Vorstand kurzfristig den Spielbetrieb sperren. Bei groben Verstößen kann der Sportwart eine Spielsperre bis zu zwei Wochen verhängen. Im Wiederholungsfall oder speziellen Verstößen erwirkt der Vorstand eine angemessene Ahndung.
6. Die Tennisplatz- und Spielordnung kann durch Beschluß des Vorstandes jederzeit geändert werden.

A L H E I M , im April 2000

DER VORSTAND

Jugendordnung des Tennisclub Alheim 1978 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinsjugend des Tennisclub Alheim 1978 e.V., im weiteren TC Alheim, sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 17 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Vereinsjugend wird über die Gremien der Jugendvertretung im Vorstand des TC Alheim geführt und verwaltet.
2. Aufgaben der Mitglieder der Vereinsjugend des TC Alheim sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - 2.1. Die Jugendpflege und sportliche Förderung (siehe auch Satzung §2 Nr. 1)
 - 2.2. Kulturelle, gemeindespezifische Aufgaben in die Jugendarbeit zu integrieren.

§ 3

Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind
 - 1.1 die Jugendvollversammlung
 - 1.2. die Jugendvertretung

§ 4

Die Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie setzt sich zusammen aus allen Kinder und Jugendlichen des TC Alheim bis einschließlich 17 Jahre, und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlußfähig.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen.

3. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- 3.1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses.
- 3.2. Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Jugendarbeit, sowie über vorgelegte Anträge.
- 3.3. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses

4. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Anträge müssen 14 Tage vor der Vollversammlung eingereicht sein.

§ 5

Der Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für die Interessenvertretung der Vereinsjugend innerhalb und über den Vorstand des TC Alheim nach außen.
2. Der Jugendausschuß ist stimmberechtigter Bestandteil des Vorstandes des TC Alheim und entscheidet somit auch mit über zweckgebundene Mittel der Jugendarbeit.
3. Der Jugendausschuß besteht aus:
dem Jugendwart und/oder Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende,
dem Jugendvertreter und/oder Jugendvertreterin.
4. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Ausschuß bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können unter Ankündigung in der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TC Alheim und wurde in der Jugendvollversammlung vom 29.12.1996 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alheim-Heinebach, den 29.12.1996

Unterschrift
Jugendwart

Unterschrift
Jugendwartin

Unterschrift
Jugendvertreter

Unterschrift
Jugendvertreterin